

Des Weiteren wird unterschieden, ob Grundstücke erworben werden müssen oder ob stattdessen eine dingliche Sicherung ausreichend ist. Im ersten Fall muss das Grundstück vollständig abgelöst werden und steht dem Grundeigentümer nicht mehr zur Verfügung. Im Falle einer dinglichen Sicherung kann das Grundstück durch den Eigentümer in der Regel weitestgehend weiter genutzt werden, für allfällige Einschränkungen wird der Eigentümer entschädigt. Die dingliche Sicherung von Grundstücken wird daher als wesentlich weniger erheblich eingestuft als der Erwerb von Grundstücken. Grundstücke, die bereits im Eigentum der Antragstellerin sind, werden in der Bewertung nicht mitgezählt.

Aufgrund der Vielzahl an betroffenen Grundstücken wird für die Alternativen, bei denen ein Abschnitt der Energieableitung neu errichtet werden muss, eine Bewertung mit „-“ vergeben. Alternativen, die weniger als 100 Grundstücke für Grunderwerb bzw. Neubau der Energieableitung beanspruchen, werden mit „++“ bewertet. Dazwischen erfolgt eine lineare Abstufung der beanspruchten Grundstücke.

5.3.4.2 Ergebnis

Die Anzahl betroffener Grundstücke durch die Alternativen durch den jeweiligen Anlagenteil ist in folgender Tabelle dargestellt:

Tabelle 5-24: Anzahl betroffener Grundstücke für Erwerb bzw. dingliche Belastung pro Alternative

	Alternative 1 Atdorf	Alternative 4 Wehrhalden-Wolfrist	Alternative 5 Wehrhalden-Wehratal	Alternative 8 HBB II - Wolfrist	Alternative 9 HBB II - Wehratal
Grundstückserwerb					
Oberbecken	55	58	58	55	55
Unterbecken	23	67	5	63	5
Betriebsgelände	1	5	5	1	1
Übergabestation	3	1	1	3	3
SUMME	82	131	69	122	64
dingliche Belastung					
Energieableitung Bestand	145	149	149	145	145
Energieableitung Neu		310	310		
SUMME	145	459	459	145	145

Für die Alternative 1, Atdorf, ist der Erwerb von insgesamt 82 Grundstücken erforderlich. Die 145 Grundstücke, die durch den Ausbau der bestehenden Energieableitung belastet werden, werden nicht einbezogen, da hier bereits entsprechende Grunddienstbarkeiten für eine 380kV-Freileitung vorliegen. Im Kriterium Eigentumsbetroffenheiten liegt die Alternative 1, Atdorf daher in der Kategorie „++“.